

sichern, hatte der Angeklagte Harich Verbindung zu der Spionage- und Agentenzentrale „Ostbüro der SPD“ aufgenommen und sich dort hinsichtlich seiner Forderungen und der Realisierung seiner Pläne beraten lassen.

Mit diesem verräterischen Verhalten haben die Angeklagten die Grundlagen unseres Staates angegriffen und den Bestand des Staates gefährdet. Nicht deshalb, weil sie mit einigen Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht einverstanden waren oder weil sie als Mitglieder der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands andere Auffassungen hatten, als sie in Beschlüssen dieser Partei geäußert wurden, haben die Angeklagten sich des Staatsver-

brechens schuldig gemacht, sondern weil sie sich zu einer Gruppe zusammenschlossen, deren Ziel es war, unter Anwendung konspirativer Methoden die durch die Verfassung und Gesetze geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutsche<sup>^</sup> Demokratischen Republik durch Drohung oder Gewalt zu verändern, die Errungenschaften unseres sozialistischen Aufbaus preiszugeben und den Sturz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erzwingen. Da die Handlungen darauf gerichtet waren, den Staat der Arbeiter und Bauern zu schwächen oder zu beseitigen, sind sie rechtlich als Boykotttätze gemäß Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu beurteilen.

## Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität

Die in der NJ-Rechtsprechungsbeilage 1956 Nr. 4 S. 49 veröffentlichte Entscheidung I Zz 53/56 des Obersten Gerichts stellt ein familienrechtliches Problem auf die Tagesordnung, von dem man annehmen durfte, daß es — für die Zeit bis zu einer gesetzlichen Regelung — schon seit langem geklärt sei: die Frage nach dem Wesen der Beziehung zwischen nichtehelichem Kind und Vater und der Qualifikation des aus dieser Beziehung folgenden Unterhaltsanspruchs. Mit der Begründung, die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse einerseits des ehelichen, andererseits des nichtehelichen Kindes erfordere eine verschiedenartige Regelung der sie betreffenden Rechtsverhältnisse, lehnt die Entscheidung eine Anwendung der Normen des BGB über das Verwandtenunterhaltsrecht im Verhältnis zwischen nichtehelichem Kind und Vater sowie dessen Verwandten grundsätzlich ab; deren Unterhaltsbeziehungen seien vielmehr „materiell schuldrechtlich gestaltet“. Die dem zugrunde liegende Konzeption, daß zwischen beiden eine Verwandtschaft im Rechtssinne nicht bestehe, wird von der Entscheidung nicht ausdrücklich ausgesprochen; jedoch wurde in einer hierüber beim Obersten Gericht durchgeführten Arbeitsbesprechung nicht nur folgerichtig diese Konzeption, sondern darüber hinaus der Standpunkt, auch der FGB-Entwurf gehe nicht von einer Verwandtschaft zwischen nichtehelichem Kind und Vater aus, als Auffassung des Obersten Gerichts vertreten; im Ergebnis wurde der Entscheidung des OG auch von einigen Vertretern der Wissenschaft zugestimmt. Die Bedeutung des hiermit aufgeworfenen Problems erhellt daraus, daß es an die Wurzeln der sozialistischen Gesetzlichkeit heranreicht, insofern es sich hier um eine Angelegenheit der Beachtung und Durchführung eines Gebots unserer Verfassung handelt.

1. Es fällt auf, daß sich die rechtswissenschaftliche Literatur mit der Frage des Unterhaltsanspruchs nichtehelicher Kinder gegen die Verwandten des Vaters bisher kaum beschäftigt hat. Soweit ich sehe, hat lediglich Graf in einem bald nach Inkrafttreten der Verfassung erschienenen Artikel<sup>1)</sup> dazu Stellung genommen und das Bestehen dieses Anspruchs als eine der Konsequenzen aus Artikel 33 der Verfassung bejaht. Das Fehlen sonstiger Äußerungen in der Literatur hat seinen Grund offensichtlich darin, daß, bevor sich das Problem zu einer Streitfrage entwickeln konnte, die obersten Justizorgane eine einleuchtende Anleitung zu seiner Lösung gaben, welche — die vom OG durch das hier besprochene Urteil aufgehobenen Entscheidungen der Instanzgerichte zeigen es — der Rechtsprechung zugrunde gelegt wurde und gegen die auch die Wissenschaft keinen Widerspruch erhob.

Im März 1951 fand im Ministerium der Justiz eine Arbeitstagung statt<sup>2) \*</sup>), auf der u. a. über die „Anwendung des Familienrechts“ eingehend beraten wurde. Die Konferenz erzielte Einmütigkeit über alle wesentlichen Folgerungen, die sich aus den Bestimmungen der Verfassung für die familienrechtliche Rechtsprechung ergaben; mit der Zusammenfassung dieser Ergebnisse wurde die in NJ 1951 S. 165 erwähnte, aus leitenden Funktionären des Ministeriums der Justiz, des Obersten

Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft bestehende Kommission beauftragt. Die auf diese Weise zusammengefaßten Feststellungen und Empfehlungen der Konferenz ergeben eindeutig, daß nach der Auffassung der Konferenz dem nichtehelichen Kinde ein auf §§ 1601 ff. BGB gegründeter Unterhaltsanspruch auch gegen die väterlichen Verwandten zusteht, sofern die primär haftenden Eltern (§ 1606 Abs. 2) zur Gewährung des Unterhalts nicht instande sind.

Im Jahre 1954 gab das Ministerium der Justiz eine Textausgabe des BGB heraus, an der wiederum Vertreter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts mitarbeiteten<sup>3)</sup>. In der Vorbemerkung vor § 1705 heißt es dort, daß „die Bestimmung des § 1705 grundsätzlich, insbesondere hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs, auch auf das Verhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dem Vater oder dessen Verwandten anzuwenden (ist), soweit sich nicht ein anderes daraus ergibt, daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind“<sup>4)</sup>. Daß diese letztere Ausnahme nach der Auffassung der Textausgabe nicht etwa auf den Unterhaltsanspruch gegen die väterlichen Verwandten zutrifft, ergibt sich eindeutig aus den Anmerkungen zu § 1709 Abs. 2 und zu § 1710; und zu allem Überflus macht die Anmerkung zu § 1717 ausdrücklich klar, daß „die nichteheliche Vaterschaft nicht mehr als bloße Zahlvaterschaft zu betrachten ist“, als welche sie das Oberste Gericht mit der Bemerkung, das Unterhaltsrecht des nichtehelichen Kindes sei „gegenwärtig materiell schuldrechtlich gestaltet“, jetzt wiederum auffaßt.

Es versteht sich, daß es dem Obersten Gericht freistand, von dem bisher allseitig akzeptierten Standpunkt abzugehen; aber man hätte wenigstens eine Auseinandersetzung mit diesem Standpunkt und eine Begründung der neuen Auffassung erwarten dürfen, um so mehr, als diese Auffassung, wie sich zeigen wird, auch mit der eigenen bisherigen Rechtsprechung des OG unvereinbar ist.

2. Das Urteil macht es nunmehr erforderlich, das Problem erneut zu durchdenken. Es führt auf die nun so oft schon gestellte Frage zurück: Was ist mit der Verfassungsbestimmung gemeint, nach der die außer-eheliche Geburt dem Kinde nicht zum Nachteil gereichen darf? Daß es sich hier um Nachteile handelt, die nichtehelichen Kindern durch Gesetze oder andere normative oder administrative Bestimmungen auferlegt waren, macht Abs. 2 des Art. 33 klar — aber welche konkreten Bestimmungen sind gemeint? Auch diese Frage läßt sich eindeutig beantworten: da die rechtliche Diskriminierung des nichtehelichen Kindes in seiner staatsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen Stellung im Jahre 1949 schon längst gefallen war, konnten nur die noch bestehenden „nachteiligen“ Bestimmungen familienrechtlicher und prozessualer Natur (vgl. in letztgenannter Beziehung z. B. § 6 Abs. 2 der damals noch geltenden LohnPfVO 1940) gemeint sein.

Eine weitere Konkretisierung erlaubt der Begriff „Nachteil“, der eine Relation in sich schließt, da ein Nachteil rein begrifflich nur im Verhältnis zu einem

1) NJ 1950 S. 15.

2) vgl. den Bericht in NJ 1951 S. 162.

3) vgl. Vorwort der Textausgabe, S. V.

\*) Sperrungen von mir. H. N.